

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
19/152

Status:

öffentlich

Rückwirkende Zuteilung von Abwasserbeiträgen und Anteilen der Förderung für die Erschließung von Gewerbegebieten

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts-, Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerlösch-Ausschuss	12.09.2019	Bekanntgabe	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss über die Verwendung des Überschusses ist an dieser Stelle nicht notwendig sondern erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2020 ff.

Sachverhalt:

1. Abrechnung Beiträge und Förderung

Erstattung Beiträge für Gewerbegrundstücke

Bei dem Verkauf von voll erschlossenen Grundstücken in den Gewerbegebieten wird im Rahmen der Wirtschaftsförderung auf die Erhebung von Abwasserbeiträgen gegenüber den Käufern verzichtet. Da dies nicht zu Lasten des Gebührenhaushaltes der Schmutzwasserbeseitigung und damit des allgemeinen Gebührenzahlers gehen darf, wurde die Regelung getroffen, dass die im Normalfall zu bescheidenden Abwasserbeiträge dem NRB Stadtentwässerung durch die Kernverwaltung zu erstatten sind. Bis 2013 wurde entsprechend verfahren und insgesamt Beiträge in Höhe von 844.073 € über die Inv-Nr. I.2201.066 ausgeglichen. Von 2014 bis 2018 hat nun rückwirkend eine Erstattung der bis dahin angefallenen rückständigen Beiträge zu erfolgen. Ab 2019 ist beabsichtigt, die tatsächlich entstehenden Beitragsforderungen gemäß der neuen Beitragssatzung (Fertigstellung bis Ende 2019) abzurechnen.

Die rückwirkende Abrechnung wird dabei in vereinfachter Form und vor dem Hintergrund des Kostendeckungsprinzips durchgeführt (Berechnung siehe Anlage 1). Basis ist die vom NRB STEA ermittelte Beitragsfläche von insg. 672.350 m². Gem. § 4 Abs. 2 u. 4 Nr. 1 und 2 der Abwasserbeitragssatzung in der aktuellen Fassung werden bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages je Vollgeschoss 50% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Entgegen der derzeitigen Satzungsfassung wird von einem Vollgeschoss ausgegangen. Somit ergibt sich nach Multiplikation mit dem Beitragssatz von derzeit 7,82 € pro m² ein Beitragsvolumen von insg. 2.628.889 €.

Erstattung anteilige Förderung für die Erschließung von Gewerbegebieten

Weiterhin wurden für die Erschließung der Gewerbegebiete Fördergelder der NBank und der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Verfügung gestellt, die über den Kernhaushalt vereinnahmt und bilanziert wurden. Hier ist es unerlässlich, den für den Schmutzwasserbereich maßgeblichen Anteil der Fördersumme dem NRB Stadtentwässerung zu übertragen. In der Zeit von 2010 – 2018 wurden insgesamt 10,7 Mio. € an Zuschüssen akquiriert. Nach Auswertung der Investitionsvolumen der einzelnen Gewerke steht dem Bereich Schmutzwasser rd. 5 %, also 519.241 € der gesamten Fördersumme zu (siehe Anlage 2).

Insgesamt hat seitens der Kernverwaltung eine Erstattung in Höhe von 3.148.130 € an den NRB STEA zu erfolgen.

Auswirkungen auf den Kernhaushalt

Der Vorgang hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis, die Liquidität oder Verschuldung des Kernhaushaltes. Im Haushalt 2019 sind insgesamt Ausleihungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 4,1 Mio. € an den NRB STEA eingeplant. Dieser Ansatz kann entsprechend um die o.g. Zuweisung reduziert werden, sodass wahrscheinlich keine weitere Ausleihe mehr erforderlich sein wird und dem NRB ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt

Die Aktivierung von Beiträgen und Zuschüssen als Sonderposten wirkt sich positiv auf das Ergebnis des Gebührenhaushaltes der Schmutzwasserbeseitigung aus. Gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 2 NKAG bleibt bei der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht, d.h. der zu verzinsende Betrag reduziert sich. Das gilt auch, wenn deren Vollziehung ausgesetzt war oder ist. Folglich sind die gebührenmindernden Auswirkungen des sog. Abzugskapitals rückwirkend ab 2014 zu ermitteln und dem Gebührenhaushalt gutzuschreiben. Die hypothetische Aktivierung der Sonderposten erfolgt dabei nach der jeweiligen Investitionstätigkeit der Jahre 2014 – 2018. So ergibt sich eine Ergebniskorrektur von insg. 212.966 € (Berechnung siehe Anlage 3), die in den kommenden Gebührenkalkulationen vorzutragen ist. Fortan ergibt sich ab 2019 eine jährliche Entlastung bei den kalkulatorischen Zinsen von rd. 125.000 €.

Vorausblickend sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass ab 2020 ein geringer kalkulatorischer Zinssatz von <3% maßgeblich sein wird. Das hat eine aktuelle Mischzins-Kalkulation ergeben.

Kumuliert lässt sich daher prognostizieren, dass die reduzierten Zinsaufwendungen ab 2020 ceteris paribus in etwa die gestiegenen Kosten bei der Klärschlamm Entsorgung von ca. 200.000 – 300.000 € jährlich kompensieren können.

Das sollte dazu beitragen, den aktuellen Gebührensatz einigermaßen und mittelfristig stabil zu halten bzw. etwaige Schwankungen zu minimieren

2. Entwicklung bei der Klärschlamm Entsorgung

Die Situation der Klärschlamm Entsorgung der Kläranlage Aurich-Haxtum stellt sich derzeit äußerst angespannt dar. Der Faulturn befindet sich in Revision und es müssen hier vor der Wiederinbetriebnahme altersbedingte Bauwerksmängel beseitigt werden.

Infolge dessen ist die Schlammbehandlung im Sommer 2019 nur eingeschränkt möglich, was zu höheren Schlammengen und starken Geruchsemissionen führt. Darüber hinaus stehen aufgrund der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht genügend Entsorgungskapazitäten bereit, so dass die Lagerkapazitäten auf dem Kläranlagengelände erschöpft sind. Eine höhere Abfuhrquote ist nach Klärung mit unseren Entsorgern derzeit nicht möglich (siehe hierzu auch Vorlage 18/238).

Es wurde daher die gesonderte Abfuhr von Schlämmen aus der betrieblichen Vorbehandlung veranlasst. Dieser Schlamm darf im Gegensatz zum übrigen Klärschlamm geeigneten Biogasanlagen zugeführt werden. Nach Markterkundung kann dieser Schlamm in 2 regionalen Biogasanlagen angeliefert werden. Dieser Entsorgungsweg soll über rd. 9 Wochen besritten werden. Unter Abzug der ohnehin anfallenden Behandlungs- und Entsorgungskosten für die Klärschlämme werden die Mehrkosten für die gesonderte Entsorgung für diesen Zeitraum auf 90.000,- € kalkuliert, zzgl. noch nicht zu beziffernder Mehrkosten aus dem Bezug von Erdgas und Strom, da in dieser Zeit kein eigenes Faulgas produziert wird.

Diese betriebsbedingten Mehrkosten können, soweit sie eine Unterdeckung im Gebührenhaushalt verursachen sollten, durch die o.g. Ergebniskorrektur in Gänze aufgefangen werden.

gez. Windhorst